

# **aws Programm „MINT-Regionen Förderung“**

**– Zuschuss für MINT-Vorhaben in MINT-Regionen“**

**Programmdokument gemäß Punkt 2.2. der aws Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (Fonds Zukunft Österreich)**

## Einleitung

Der Fonds Zukunft Österreich unterstützt Forschung, Entwicklung und Innovation mit einem klaren Schwerpunkt auf MINT. Die FTI-Strategie 2030 setzt dabei auf den Ausbau leistungsfähiger Forschungs- und Technologieinfrastrukturen sowie auf die Förderung exzellenter Grundlagenforschung. Besonders relevant für MINT ist die Stärkung des Netzwerks „MINT-Regionen“ (SP 4.6) der FTI-Strategie 2030. Mit dem Programm „MINT-Regionen Förderung“ werden zertifizierte MINT-Regionen gezielt unterstützt, um Mädchen und Frauen für MINT-Berufe zu begeistern und Chancengleichheit zu fördern. Zudem werden Doktorand\*innen und Postdocs gefördert, um langfristig hochqualifizierte Fachkräfte im MINT-Bereich zu sichern.

Ziel ist es, Kinder und Jugendliche für MINT zu begeistern – unabhängig von sozialen Hintergründen oder individuellen Startvoraussetzungen.

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1. Ziele der Förderungsmaßnahme	4
2. Angaben der rechtlichen Grundlagen	4
3. Förderbare Vorhaben	5
4. Förderungsnehmer*innen	6
5. Spezifische Anforderungen an das Konsortium	8
6. Förderungsart, Förderungshöhe und förderfähige Kosten	9
6.1 Förderungsart	9
6.2 Förderbare Kosten	9
6.2.1 Personalkosten	10
6.2.2 Sachkosten	10
6.2.3 Reisekosten	11
6.2.4 Drittkosten	11
6.2.5 Umsatzsteuer	11
6.3 Nicht förderbare Kosten	12
7. Gestaltung der Förderung	13
8. Einreich- und Bewertungsverfahren	13
9. Auswahlkriterien	16
10. Auszahlung	16
11. Einstellung und Rückzahlung der Förderung	17
12. Evaluierung	19
13. Öffentlichkeitsarbeit	20
14. Laufzeit des Programms	21
Glossar	22

## 1. Ziele der Förderungsmaßnahme

Gemäß der aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung fokussiert die vorliegende Förderung insbesondere auf den Themenschwerpunkt der „exzellenten und sichtbaren Positionierung der FTE“, da die MINT-Fächer die Basis zur Forschung, Technologie und Entwicklung bilden. Auch die „Multi- und Interdisziplinarität“ sowie der „Technologie- und Wissenstransfer“ werden durch die Vielfalt der unterschiedlichen Kooperationspartner\*innen in den MINT-Regionen forciert. Eine Kombination dieser Schwerpunkte resultiert in Form von innovativen und kollaborativen Projekten zur Bekämpfung des Fachkräftemangels.

Das Hauptaugenmerk liegt darauf, die MINT-Regionen in ihren Anfängen und vor allem in ihren Entwicklungspotenzialen in Anlehnung an ihre MINT-Regionen Zielsetzungen zu unterstützen. **Die Förderung konzentriert sich zum einen auf den Aufbau und die Entwicklung der MINT-Region und zum anderen aber auch auf kooperative Vorhaben zur Begeisterung von MINT für Kinder und Jugendliche.** Bildungsketten sollen im MINT-Bereich etabliert werden, um den Übergang von Schule zu Ausbildung und Beruf in der Region zu fördern.

Durch das Förderungsprogramm werden drei Ziele verfolgt:

1. **Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit durch Bildung:** Investitionen in MINT-Bildung sollen dazu beitragen, den Bedarf an qualifizierten Fachkräften zu decken, von denen bis 2025 in Österreich schätzungsweise 120.000 zusätzlich benötigt werden. Ziel ist es, die Basis für eine innovative Wirtschaft zu stärken und Österreichs Position als Technologieführer in Europa zu festigen.
2. **Steigerung der Diversität in MINT-Feldern:** Trotz Fortschritten sind in der EU nur etwa 28% der Beschäftigten in MINT-Berufen Frauen. In Österreich soll die Förderung gezielt dazu beitragen, diesen Anteil zu erhöhen, indem Mädchen und unterrepräsentierte Gruppen für MINT begeistert werden. Dies ist entscheidend, um dem Fachkräftemangel zu begegnen und die Innovationskraft zu steigern.
3. **Fokussierung auf die Bekämpfung des Fachkräftemangels:** Die österreichische Wirtschaft sieht sich insbesondere im MINT-Bereich mit einem Fachkräftemangel konfrontiert. Die lückenlose Bespielung von der Elementarstufe bis ins Erwachsenenalter im MINT-Bereich zeigt die Vielfalt der Chancen in den MINT-Branchen und begeistert Kinder und Jugendliche nachhaltig dafür, zunehmend Berufe im MINT-Bereich zu ergreifen.

## 2. Angaben der rechtlichen Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die „aws Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung“ gültig ab Juli 2024, die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen:

Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen,

veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 15.12.2023: OJ L, 2023/2831, 15.12.2023 (kurz „de-minimis“-Verordnung).

Sämtliche nationale und EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### 3. Förderbare Vorhaben

Der Zuschuss wird für Kooperationsprojekte von Konsortien (siehe Anforderungen an ein Konsortium) an die fördernehmenden Konsortialpartner\*innen (**siehe unten Punkt 4. Fördernehmer\*innen**) ausschließlich aus **zertifizierten MINT-Regionen** vergeben.

Das Förderprogramm unterstützt Kooperationsprojekte, die das regionale MINT-Netzwerk aufbauen und stärken, um Kinder und Jugendliche gezielt für MINT-Bildung zu begeistern. Dabei werden entscheidende Multiplikatoren wie Eltern, Erzieher\*innen, Lehrkräfte und Unternehmen aktiv einbezogen.

Kooperationsprojekte sind zumindest einem der folgenden thematischen Schwerpunkte zuzuordnen:

1. **Mädchen und Frauen:** Kooperationsprojekte fördern das Interesse von Mädchen und Frauen im MINT-Bereich und unterstützen dabei, bestehende geschlechterspezifische Barrieren abzubauen.
2. **Chancengleichheit:** Kooperationsprojekte fördern Chancengleichheit in MINT, begeistern vielfältige Zielgruppen unabhängig von Herkunft oder Fähigkeiten und entkoppeln Bildungserfolg von sozialem Hintergrund.
3. **Innovation:** Kooperationsprojekte verfolgen neue Methoden und Ansätze wie Jugendliche für die MINT-Disziplinen und Berufe begeistert werden können.
4. **Nachhaltigkeit:** Kooperationsprojekte sollen darauf ausgerichtet sein, langfristige Effekte zu erzielen und das Interesse an MINT nachhaltig zu stärken.

#### Mögliche Umsetzungsformate:

- Initiativen mit Bildungsauftrag: Kooperationsprojekte, die das schulische Angebot im MINT-Bereich ergänzen. Bildungseinrichtungen können das Projekt nur im Konsortium mit förderfähigen Partner\*innen (siehe unten Punkt 4. Fördernehmer\*innen) umsetzen. Dazu kann zum Beispiel der Besuch interaktiver Lernwerkstätten gezählt werden.
  - o Bei Initiativen mit Bildungsauftrag ist auf die Einbeziehung alternativer und innovativer Lehrmethoden zu achten. Die Initiativen sollten sich in der Art der Wissensvermittlung vom Schulalltag abgrenzen, etwa durch praktische Experimente oder Gruppenarbeiten.
- Außerschulische Kooperationsprojekte: Diese umfassen eine breite Palette von Aktivitäten wie Workshops oder Sommerlager, die jungen Menschen außerhalb des Schulalltags Zugang zu MINT-Erfahrungen bieten. Innovative Formate ermöglichen, dass Jugendliche ohne Leistungsdruck das Interesse an Experimenten steigern und auf eine spielerische Art und Weise die MINT-Welt kennen lernen können. Insbesondere sind Formate angesprochen, die in Kooperation von unterschiedlichen Organisationstypen (Bildungseinrichtung, Unternehmen, Forschungsinstitutionen etc) angeboten werden. Jugendliche sollen frühzeitig vermittelt

bekommen, welche Möglichkeiten und Perspektiven die Unternehmenswelt in diesen Bereichen bietet.

- Spezielle Formate - Mentoring und Role Models: Fachkräfte aus der Industrie übernehmen Mentorenrollen, um speziell junge Menschen aus bildungsfernen Schichten für MINT zu begeistern. Solche Programme schaffen persönliche Bezugspunkte und motivieren durch Vorbilder.
- Awareness für Eltern: Durch besondere Initiativen für Eltern wird bei diesen das Bewusstsein für die Bedeutung von MINT-Berufen geschärft. Das Ziel hierbei ist, die Eltern zu motivieren in weiterer Folge ihre Kinder dabei zu unterstützen, sich für MINT-Bereiche zu interessieren.

Es ist wesentlich, dass bei jedem Umsetzungsformat ein besonderes Augenmerk daraufgelegt wird, Synergien zu nutzen und den Wissenstransfer in der MINT-Region zu intensivieren.

#### **Nicht förderbare Vorhaben:**

- Laufende Kooperationsprojekte können nicht gefördert werden. Damit sind all jene Kooperationsprojekte gemeint, mit deren Umsetzung vor Einreichung des Antrags (= Datum des Einlangens im aws Fördermanager) begonnen wurde.
- Kooperationsprojekte, an denen Unternehmen in Schwierigkeiten gem. folgender Definition der NFTE-Richtlinie 4.2.2 beteiligt sind:
  - o Es darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. müssen seit seiner Aufhebung ohne vollständige Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes zwei Jahre vergangen sein;
  - o Es darf kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.

## **4. Förderungsnehmer\*innen**

Dieses Förderungsprogramm unterstützt ausschließlich Vorhaben aus einer zertifizierten MINT-Region, welches von einem Konsortium bestehend aus

- mindestens zwei fördernehmenden Unternehmen,
- mindestens zwei nicht-fördernehmenden Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Volksschulen, Sekundarstufe I und II) mit Übergang sowie
- der/dem MINT-Regionen Manager\*in

eingereicht wird.

Es können zusätzlich auch Forschungseinrichtungen als fördernehmende sowie weitere nicht-fördernehmende Partner\*innen aus der jeweiligen zertifizierten MINT-Region am Konsortium teilnehmen.

Aus dem Konsortium werden nur die förderfähigen Unternehmen sowie allenfalls förderfähige Forschungseinrichtungen als Förderungsnehmer\*innen (fördernehmende Konsortialpartner\*innen) anerkannt und können nur diese eigenen Kosten des förderbaren Vorhabens abrechnen. Die Förderungsnehmer\*innen müssen über einen Sitz oder eine Betriebs- bzw. Forschungsstätte in

Österreich verfügen.

Förderfähige Unternehmen sind natürliche oder juristische Personen (einschließlich unternehmerisch tätiger Vereine) sowie Personengesellschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Förderfähige Forschungseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) sind im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/ 01) definiert.

Bildungseinrichtungen sowie die MINT-Regionen-Manager\*innen gelten nicht als Fördernehmer\*innen, erhalten keine Förderung und können auch keine **Kosten abrechnen. Dies gilt auch für weitere nicht-fördernehmende Partner\*innen, die optional ins Konsortium mit aufgenommen werden können.**

Alle Partner\*innen einer zertifizierten MINT-Region sind auf der Website <https://www.mint-regionen.at/die-mint-regionen> zu finden.

Die nicht-fördernehmenden Konsortialpartner\*innen haben ihre Teilnahme am Vorhaben bzw. im Konsortium mittels Letter of Intent (Absichtserklärung) im Rahmen der Antragstellung zu bekunden.

Der Letter of Intent (LOI) muss mindestens nachfolgende Punkte regeln:

- Überschrift und Einleitung: Die Überschrift sollte klar den Zweck des Dokuments als „Letter of Intent“ angeben. Die Einleitung stellt die beteiligten Konsortialpartner vor und gibt einen kurzen Überblick über den Zweck des LOI.
- Beschreibung des Vorhabens oder der Absicht: Hier wird der Hauptzweck der beabsichtigten Vereinbarung bzw. Zusammenarbeit dargelegt.
- Zeitrahmen: Hier werden die zeitlichen Rahmenbedingungen festgelegt, bspw. wann die Verhandlungen beginnen sollen und wann eine endgültige Vereinbarung angestrebt wird.
- Vertraulichkeitsklausel: Diese Klausel regelt, wie mit vertraulichen Informationen umgegangen wird, die während der Verhandlungen ausgetauscht werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der NFTE-Richtlinie (insbesondere Punkt 4.2. „Ausschlusskriterien“).

## 5. Spezifische Anforderungen an das Konsortium

### 5.1. Bevollmächtigter Konsortialkoordinator/ bevollmächtigte Konsortialkoordinatorin

Wichtig ist, dass die Konsortialpartner\*innen eines Konsortiums eine aktive und einander ergänzende Rolle in der MINT-Region übernehmen sollen.

Die Konsortialpartner\*innen haben aus dem Kreis der förderwerbenden Partner\*innen einen bevollmächtigten Konsortialkoordinator/eine bevollmächtigte Konsortialkoordinatorin zu bestellen, der/die das Konsortium in allen Angelegenheiten der Förderungsabwicklung nach außen vertritt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist eine Bevollmächtigung des voraussichtlichen Konsortialkoordinators/der voraussichtlichen Konsortialkoordinator\*in zum Zweck der Antragsstellung ausreichend.

### 5.2 Konsortialvertrag

Die Konsortialpartner\*innen haben nach Antragstellung durch den Konsortialkoordinator\*in und vor Beginn des Vorhabens einen Konsortialvertrag abzuschließen. Dieser legt die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit und des Kooperationsprojektes der Konsortialpartner\*innen fest. Der Konsortialvertrag ist bis spätestens vier Wochen nach der Mitteilung des positiven Juryentscheids durch die aws von allen Konsortialpartnern\*innen zu unterzeichnen; eine Ausfertigung ist vom/von der Konsortialkoordinator\*in an die aws zu übermitteln. Erst nach Übermittlung des unterfertigten Konsortialvertrags an die aws kann die finale Förderzusage und ein damit einhergehendes Förderungsangebot durch die aws ausgestellt werden.

Der Konsortialvertrag hat zumindest folgende Bestimmungen zu enthalten:

- Aus dem Kreis der förderwerbenden Konsortialpartner\*innen ist ein/eine Konsortialkoordinator\*in zu bestellen, der die förderwerbenden Konsortialpartner\*innen in den Angelegenheiten der Förderungsabwicklung gegenüber der aws vertritt
- Namentliche Nennung des/der Konsortialkoordinators/in
- Rechte und Pflichten des/der Konsortialkoordinators/in
- Grundlegende Regelung der Zusammenarbeit der Konsortialpartner\*innen
- Die Entscheidungsstrukturen zur Entscheidungsfindung innerhalb des Konsortiums und zur Steuerung des Kooperationsprojektes.
- Art und Höhe der übernommenen Kostenanteile durch die förderungswerbenden Konsortialpartner\*innen
- Publikationsrechte
- Festlegung der Laufzeit des Konsortialvertrags. Die Laufzeit des Konsortialvertrages darf frühestens nach der positiven Abnahme des inhaltlichen Endberichts und des abschließenden Kostennachweises enden, wobei für die Konsortialpartner\*innen darüber hinaus noch eine koordinierte Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 12. des Programmdokuments bei späteren Kontrollen oder Evaluierungen zu vereinbaren ist.
- Im Falle einer wirksamen Zusammenarbeit eines Unternehmens und einer Forschungseinrichtung: ausdrückliche Bestätigung der Forschungseinrichtung, dass keine Auftragsforschung oder Erbringung von Forschungsdienstleistungen vorliegt.
- Solidarhaftung der förderwerbenden Konsortialpartner\*innen für die Rückzahlung der

- Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes gemäß der Richtlinie.
- Der Konsortialvertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die der Richtlinie oder dem Programmdokument widersprechen.
  - Ist am Konsortium eine Forschungseinrichtung beteiligt, hat der Konsortialvertrag den Anforderungen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/ C 141/01) idgF zu entsprechen, insbesondere sind die Vorgaben des Punkts 2.2.2 des Unionsrahmens einzuhalten. Vor Abschluss des Konsortialvertrags durch die Konsortialpartner\*innen darf nicht mit dem Vorhaben begonnen werden.

## 6. Förderungsart, Förderungshöhe und förderfähige Kosten

### 6.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Förderung beträgt 100% der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 30.000, - pro Projektvorhaben. Die beantragten Projektkosten dürfen EUR 20.000, - nicht unterschreiten.

Die Projektlaufzeit beträgt maximal 24 Monate, mindestens jedoch 12 Monate. Es muss innerhalb von 6 Monaten nach Förderungszusage mit dem Projekt begonnen werden, in begründeten Fällen spätestens nach 12 Monaten. Es können mehrere Kooperationsprojekte aus einer zertifizierten MINT-Region eingereicht werden.

### 6.2 Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und innerhalb des vereinbarten Projektzeitraumes, frühestens jedoch nach Übermittlung des Konsortialvertrags an die aws, bei den förderungsnehmenden Konsortialpartner\*innen entstanden und von diesen bezahlt und zur Abrechnung bei der aws eingereicht wurden. Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, Beim Rechnungsempfänger\*in muss es sich um eine/n der fördernehmenden Konsortialpartner\*innen handeln.

Der Anerkennungsstichtag ist der Tag, an dem der von allen Konsortialpartner\*innen unterfertigte Konsortialvertrag im aws Einreichportal Fördermanager (FöMA) einlangt. Es können nur Kosten anerkannt werden, die innerhalb des vertraglich vereinbarten Förderungszeitraums (inkl. einer allfälligen

Verlängerung) angefallen sind, d. h. Kosten, deren Leistungszeitraum, Rechnungs- und Zahlungsdatum innerhalb des Förderungszeitraums liegen.

Eine Verlängerung des Projekts ist höchstens auf die maximale Gesamtlaufzeit (2 Jahre) möglich.

Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

Förderbare Kosten sind:

- Personalkosten (inkl. Lohnnebenkosten),
- Sachkosten (inkl. Reisekosten),
- Indirekt förderungsfähige Kosten von 20% auf die genehmigten förderungsfähigen Personal- und Sachkosten („Gemeinkosten“)
- Drittkosten

### 6.2.1 Personalkosten

Personalkosten können in dem Ausmaß anerkannt werden, in dem sie gesetzlich, kollektivvertraglich, in einer Betriebsvereinbarung oder in einem branchen- und ortsüblichen Dienstvertrag rechtsverbindlich vorgesehen sind. Die Branchen- und Ortsüblichkeit ist durch die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer zu bestätigen.

Personalkosten sind auf Basis der Bruttogehälter und –löhne sowie der darauf bezogenen gesetzlichen Abgaben (Lohnnebenkosten) anzusetzen. Als Nachweis für die Personalkosten werden tatsächlich aufgewendete Gehaltskosten laut Gehaltsverrechnung (Lohnkonto) des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin herangezogen. Die Gehaltskosten sind im Ausmaß der tatsächlichen Beschäftigung für das Projekt förderbar. Diese ist entsprechend nachzuweisen. Im Anlassfall kann der/die Förderungsgeber\*in eine detaillierte Aufschlüsselung der erfolgten Tätigkeiten und Zeitaufzeichnungen verlangen. Die Förderung von Tagsätzen oder ähnlich gearteten Pauschalen ist nicht möglich.

### 6.2.2 Sachkosten

Sachkosten sind projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Lagerentnahmen und anteilige Lizenzgebühren. Bei Lagerentnahmen ist sicherzustellen, dass diese mit einem gesetzlich anerkannten Lagerbewertungsverfahren bewertet werden. Interne oder von verbundenen Unternehmen/Einrichtungen bezogene Leistungen sind zu Herstellkosten abzurechnen. Sachkosten können bis zur Höhe der Rechnung und der geleisteten Zahlung anerkannt werden.

Projektbezogene anteilige Sachkosten (wie z.B. Laborgeräte, Prüfgeräte etc.) können unter Berücksichtigung der dementsprechenden Regelungen unter „Nicht förderbare Kosten“ im Ausmaß des Wertverlustes während des Projektzeitraumes (AfA) gefördert werden.

### 6.2.3 Reisekosten

Reisekosten sind bis zur branchen- und ortsüblichen Höhe und nach tatsächlichen Aufwendungen förderungsfähig und haben sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren. Tag- und Nächtigungsgelder sind förderbar.

Bei den Reisekosten muss ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden. Es können nur Reisekosten von Projektmitarbeitern und Projektmitarbeiterinnen abgerechnet werden.

Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten, Konferenzgebühr) sind förderbar, wenn sie nach den für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geltenden Bestimmungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Wenn statt Diäten Kostenersätze bezahlt werden, sind diese mit dem jeweils geltenden Taggeld begrenzt. Es gelten die gesetzlichen km-Gelder. Mit dem km-Geld sind ebenfalls Parkgebühren, Mauten (inkl. Vignette) und Treibstoff abgegolten.

### 6.2.4 Drittkosten

Unter Drittkosten sind insbesondere Kosten für technisches bzw. wissenschaftliches Know-how, oder Beratung oder gleichwertige Dienstleistungen gemeint. Auch Kosten für zugekaufte Personalleistungen (Personalleasing, Werkverträge) sowie Mietkosten (wie z.B. ein Labor für Workshops/Experimente/etc.), die integrierender Bestandteil der geförderten Kooperationsprojekte sind, zählen dazu.

Zur Abgrenzung gegenüber den Sachkosten wird auf das Überwiegen der Dienstleistung bzw. des Sachkostenanteils abgestellt.

Die Verrechnung von Projektleistungen zwischen Projektpartnern\*innen ist grundsätzlich nicht anerkennbar.

Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten. Honorarnoten sind bis zu einem maximalen Stundensatz von EUR 220,-- (maximaler Tagsatz von EUR 1.760, --) förderbar.

Leistungen von verbundenen Unternehmen/Einrichtungen von fördernehmenden Konsortialpartner\*innen, wie beispielsweise von ausgegliederten Tochtergesellschaften, sind förderbar, wenn die Verrechnung an die förderungsnehmenden Konsortialpartner\*innen zu Selbstkosten ohne Gewinnaufschläge erfolgt. Drittkosten können bis zur Höhe der Rechnung und der geleisteten Zahlung anerkannt werden.

### 6.2.5 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin zu tragen ist, sofern für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Ist die Umsatzsteuer jedoch rückforderbar, so ist sie auch dann keine förderbare Ausgabe,

wenn sie der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamts nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

### 6.3 Nicht förderbare Kosten

Kosten, die nicht unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen, sind nicht förderbar.

Kosten, die den nicht-fördernehmenden Konsortialpartnern\*innen entstanden sind, können nicht gefördert werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere die Ausgaben für folgende Sachkosten:

- a. Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile sowie Renovierungsarbeiten, d.h. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen) und die den Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit EUR 400,- excl. USt.) überschreiten. Diese können lediglich in Höhe der Absetzung für Abnutzung gefördert werden. Nicht förderbar sind Abschreibungskosten für Gebäude.
- b. Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin getragen werden.
- c. Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Kooperationsprojektes zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin direkt bezahlt wurde sowie Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder).
- d. Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Projekt erhöhen.
- e. Kalkulatorische Unternehmerlöhne
- f. Maklergebühren und Provisionen
- g. Repräsentationsausgaben, Bewirtungskosten und interne Arbeitsessen,
- h. Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten
- i. Nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.
- j. Erstattungsfähige Umsatzsteuer
- k. Bußgelder und Geldstrafen
- l. Kostenersatz für ehrenamtliche Arbeit
- m. Aus- und Weiterbildungskosten
- n. Kosten, deren Bedeckung im Rahmen der Globalbudgets der Universitäten oder der laufenden Finanzierung der sonstigen Forschungseinrichtungen erfolgen

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Ausgaben für Personalkostenanteile:

- o. Sozialleistungen aus familiären Anlässen (z.B. Hochzeitsgeld, Geburtsgeld, etc.) oder Betriebsjubiläen
- p. Erfolgsprämien, Jubiläumsgelder, Bilanzgelder und ähnliche Zulagen, auch wenn es der Kollektivvertrag ermöglichen würde (fehlende Projektrelevanz)
- q. Freiwillige Sozialleistungen, die nicht in dem Dienstvertrag zu Grunde liegenden Kollektivvertrag festgeschrieben sind (Zulagen, Prämien und ähnliche Leistungen).
- r. Abfertigungsrückstellungen. Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31.12.2002 liegt, unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz
- s. Zeiten von Mutterschutz, Karenz, Langzeitkrankenstände oder Präsenzdienst
- t. Dienstwagen
- u. Sachbezüge
- v. Zahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Dienstverhältnissen
- w. Kosten für Schulpersonal, selbst wenn diese unmittelbar mit dem Projektvorhaben im Zusammenhang stehen

Nicht förderbar sind weiters insbesondere Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, wie z.B.

- x. Aufwendungen für private Pensionsvorsorge
- y. Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 20,00 netto resultieren
- z. jegliche in-kind-Leistungen
- aa. Kosten, die außerhalb des Förderungszeitraums angefallen sind
- bb. routinemäßige Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren
- cc. unspezifische Beratungsleistungen

Die Förderungsmittel dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.

## 7. Gestaltung der Förderung

Die Durchführung der Kooperationsprojekte muss unter Berücksichtigung der Förderung als finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.

## 8. Einreich- und Bewertungsverfahren

### 8.1 Einreichverfahren

Die aws lädt auf ihrer Website ([www.aws.at](http://www.aws.at)) zur Einreichung des Förderungsantrags nach dem Call-Prinzip ein. Gleichzeitig werden die Einreichfrist und die erforderlichen Unterlagen veröffentlicht.

Pro Jahr gibt es eine Einreichfrist, die genauen Daten werden auf der Website der aws bekannt

gegeben. Nach der Einreichfrist können keine Projektanträge gestellt oder bearbeitet werden.

Die Einreichung des Förderungsantrages kann ausschließlich über die elektronische Anwendung „aws Fördermanager“ erfolgen. Für die Einreichfrist maßgeblich ist das Absendedatum im „aws Fördermanager“.

Unvollständige oder außerhalb der Einreichfrist eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden und werden abgelehnt.

Der Antrag wird von dem/der Konsortialkoordinator\*in eingereicht. Seine/ihre Bevollmächtigung zum Zweck der Einreichung des Antrags durch alle Konsortialpartner\*innen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In diesem Antrag sind die beantragten förderbaren Kosten der förderwerbenden Konsortialpartner\*innen, jedoch lediglich zum Höchstbetrag von insgesamt EUR 30.000,00,) aufzuschlüsseln.

Das Förderungsprogramm wird im Antragsverfahren durchgeführt. Nach einer Ablehnung kann nicht mehr mit demselben Projekt eingereicht werden.

Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann der Förderungsantrag ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

## 8.2 Bewertungsverfahren

Die Auswahl der geförderten Kooperationsprojekte erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

### Stufe 1:

In einer Erstauswahl werden von der aws jene Kooperationsprojekte ausgewählt, welche den formellen Kriterien (inkl. Wirtschaftlichkeitsprüfung) sowie den grundsätzlichen Anforderungen dieses Programmdokuments entsprechen. Positiv bewertete Kooperationsprojekte, welche die Kriterien und Anforderungen erfüllen, werden zum weiteren Auswahlprozess zugelassen. Jene Kooperationsprojekte, die diese nicht erfüllen, erhalten eine schriftliche Ablehnung mit der für die Entscheidung maßgeblichen Begründung.

Inhalte der Formalprüfung:

- Vollständiger Förderungsantrag liegt vor
- Kein Vorliegen eines Unternehmens in Schwierigkeiten gem 4.2.2 NFTE-Richtlinie (siehe Glossar)
- Der/die förderungwerbenden Konsortialpartner\*innen verfügen über einen Sitz bzw. Betriebsstätte/Forschungsstätte in Österreich
- Konformität mit zugrundeliegenden beihilfenrechtlichen Grundlagen (insbesondere Beachtung der de minimis-Höchstbeträge)

### Stufe 2:

Im nächsten Schritt werden die positiv bewerteten Kooperationsprojekte einer Fachjury zur inhaltlichen Beurteilung vorgelegt.

Diese bewertet die Kooperationsprojekte gemäß den nachfolgend angeführten Auswahlkriterien. Die Jury, bestehend aus internen und externen Expert\*innen, nimmt eine Auswahl in Form einer Reihung nach dem „Best of“-Prinzip vor. Die Jury übermittelt diese Ergebnisse als Vorschlag an die aws.

Die Förderungsentscheidung fällt die aws. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit. Das von aws an die förderwerbenden Konsortialpartner\*innen ausgestellte Förderungsangebot enthält sämtliche Auflagen und Bedingungen zur Förderung und ist von den förderungwerbenden Konsortialpartner\*innen innerhalb von zwei Monaten ab Zusendung im „aws Fördermanager“ anzunehmen. Mit dessen schriftlicher Annahme kommt der Förderungsvertrag zustande.

Im Förderungsvertrag ist zu vereinbaren, dass Ergebnisse des Kooperationsprojekts durch die aws veröffentlicht werden dürfen, sofern dies nicht den schutzwürdigen Interessen der Förderungsnehmer\*in entgegensteht.

Im Fall einer Ablehnung, erhalten die Förderungswerber/die Förderungswerberinnen ein begründetes, schriftliches Ablehnungsschreiben.

## 9. Auswahlkriterien

Zur Beurteilung wird ein standardisiertes, gewichtetes Bewertungsschema verwendet:

- Berücksichtigung der Schwerpunktthemen und Qualität des Kooperationsprojektes (30%)
- Nachvollziehbare und schlüssige Projektplanung (20%)
- Innovationsgrad (20%)
- Schaffung von Synergieeffekten und nachhaltiger Aufbau der MINT-Region als regionales Netzwerk (20%)
- Beitrag zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit durch Bildung (10%)

## 10. Auszahlung

Der Zuschuss wird in zwei Tranchen (60%:40%) ausbezahlt.

Die Auszahlung der ersten Tranche iHv 60 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages ist grundsätzlich erst nach Zustandekommen des Förderungsvertrags möglich. Ebenfalls müssen etwaige Auflagen und Bedingungen erfüllt und nachgewiesen sein.

Die Auszahlung der zweiten Tranche kann mit der Erfüllung weiterer Auflagen, die im Förderungsvertrag festgehalten sind, verbunden sein. Die Auszahlung einer Förderung kann aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Der zahlenmäßige Nachweis über die Durchführung des KPs ist durch einen vom/von der Konsortialkoordinator\*in erstellten Kostennachweis (durch Originalbelege nachweisbarer Kostennachweis) zu erbringen. In diesen Kostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach allfälligem Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offene Haftrücklässe etc.) aufgenommen werden.

Konkrete Bedingungen und Auflagen zur Kontrolle des Projektfortschrittes (Meilensteinkonzept) werden im Förderungsvertrag festgelegt.

Für die Abrechnung und Berichte sind ausschließlich die von der aws aufgelegten Vorlagen zu verwenden und diese sind mittels „aws Fördermanager“ elektronisch zu übermitteln. Fristen für die Vorlage der Abrechnung und Berichte sind im Förderungsvertrag zu vereinbaren; in der Regel sind sie innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Meilensteins bzw. der Kooperationsprojekte zu erbringen.

Vor der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Förderung sind jedenfalls vorzulegen:

- a. Kostennachweis (abschließender zahlenmäßiger Nachweis)
- b. Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen (Endbericht).

Bei der Rechnungskontrolle wird ein Stichprobenverfahren angewendet. Teilzahlungen bedeuten generell noch keine finale Anerkennung der abgerechneten Kosten; die finale Anerkennung der abgerechneten Kosten erfolgt nach Prüfung der Endabrechnung.

Der/die Konsortialkoordinator\*in hat bei Vorlage der Teil- und Endabrechnung die Aufschlüsselung der Kosten pro fördernehmenden/fördernehmender Konsortialpartner\*in, die Anspruch auf Förderungsmittel gemäß dem Förderungsvertrag haben, anzugeben.

Der/die Konsortialkoordinator\*in hat die erhaltenen Förderungsgelder unmittelbar an die jeweiligen fördernehmenden Konsortialpartner\*innen weiterzuleiten, und zwar entsprechend den im Förderungsvertrag vorgesehenen Kostenanteilen bzw. in weiterer Folge entsprechend den abgerechneten und anerkannten Kosten.

## 11. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

### 11.1 Einstellung

**11.1.1** Die Auszahlung wird vorläufig eingestellt im Falle der

- a. Eröffnung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens über das Vermögen eines/einer förderungsnehmenden Konsortialpartners/in
- b. entgeltlichen Veräußerung oder Überlassung eines Unternehmens oder eines geförderten Unternehmensteiles eines förderungsnehmenden Konsortialpartners/in
- c. Übergabe des Unternehmens eines förderungsnehmenden Konsortialpartners/in durch Schenkung oder im Erbwege.
- d. vorzeitigen Auflösung der Fördervereinbarung

**11.1.2** Im Anschluss wird bei Fortführung des Unternehmens beziehungsweise Kooperationsprojektes und

Einhaltung der Förderungsbedingungen und -auflagen nach einer entsprechend begründeten Mitteilung an die aws die Auszahlung fortgesetzt. Im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege müssen die Kaufenden oder die Übernehmenden sowie das geförderte Unternehmen unter Einbeziehung einer allenfalls entstehenden Gruppe die spezifischen Förderungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen (zB. de-minimis-Kriterien etc.).

**11.1.3** Die Förderung wird endgültig eingestellt

- a. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 11.1.1., wenn im Falle der lit. a. kein Sanierungsplan angenommen wird oder im Falle der lit. b., c. oder d. die spezifischen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden;
- b. wenn die Betriebs- bzw. Forschungstätigkeit der fördernehmenden Konsortialpartner\*innen dauernd eingestellt wird.

**11.1.4** Die aws kann Förderungszusagen widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen durch Verschulden der förderungsnehmenden Konsortialpartner\*innen nicht innerhalb der im Förderungsvertrag genannten Fristen hergestellt werden (Rücktritt vom Förderungsvertrag).

## 11.2 Rückzahlung

Die förderungsnehmenden Konsortialpartner\*innen sind zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung der aws binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ist vorzusehen, wenn

**11.2.1** die aws oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte einer zur Überprüfung des

geförderten Kooperationsprojektes berechtigten Einrichtung über wesentliche Umstände unrichtig

oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder

**11.2.2** eine in der zugrunde liegenden NFTE-Richtlinie, dem maßgeblichen Programmdokument oder dem Förderungsvertrag enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder

**11.2.3** vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete

und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden, oder

**11.2.4** die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer

Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, oder

**11.2.5** die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 7. der zugrunde liegenden NFTE-Richtlinie be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr

überprüfbar ist, oder

**11.2.6** die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder  
**11.2.7** das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden

ist, oder

**11.2.8** die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b Behinderteneinstellungsgesetz von Förderungsnehmenden nicht beachtet wurden, oder

**11.2.9** von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird,

oder

**11.2.10** von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde, oder

**11.2.11** sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren. Sofern das Vorhaben ohne Verschulden der Förderungsnehmenden nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die aws vom Erlöschen des Anspruches und/oder von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes bereits bei einem der förderungsnehmenden Konsortialpartner\*innen haften alle förderungsnehmenden Konsortialpartner\*innen für die Rückzahlung solidarisch.

## 12. Evaluierung

Am Ende der Programmlaufzeit ist eine Evaluierung geplant.

Für die Programmevaluierung wird von der aws ein entsprechendes Monitoring eingerichtet. Es erfolgt ein Monitoring auf Ebene der geförderten Kooperationsprojekte. Das Monitoring erfolgt im Kontext der jährlichen aws Leistungsberichte und des jährlichen Reportings an die Nationalstiftung. Dabei ist auf eine geschlechtsdifferenzierte Erhebung der Daten zu achten.

Die Evaluierung erfolgt von der aws durch Vergabe an eine externe Expertinnen- und Expertenorganisation nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Diese soll eine Analyse und Einschätzung des Programmdesigns, der Programmumsetzung und –durchführung sowie der erzielten Programmeffekte (untergliedert in eine Input-, Output-, Outcome- und Impactanalyse) umfassen.

Um diese Datengewinnung für die Evaluierung zu ermöglichen, enthalten die Förderungsverträge eine entsprechende Auflage, in der sich die Förderungsnehmer\*innen zu einer späteren Information- und Datenbereitstellung verpflichten.

### Leistungs- und Wirkungsindikatoren

Leistungsindikatoren (Output-Dimension) sind wie folgt:

- Anzahl der eingereichten Förderungsanträge,
- Anzahl der geförderten Kooperationsprojekte,
- Bewilligte Zuschusshöhe,
- Anzahl der Kooperationsprojekte in den unterschiedlichen Schwerpunkten

### 13. Öffentlichkeitsarbeit

Die aws wird Informationen zu geförderten Vorhaben unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen veröffentlichen. Sie kann auch Dritte mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauen.

Die Förderungsnehmenden sind im Förderungsvertrag zu verpflichten, während des Vorhabenzeitraums im Außenauftritt (insbesondere Website, Präsentationen, Folder) im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die erhaltene Förderung im Rahmen eines deutlich sichtbaren Logos der aws hinzuweisen. Alternativ kann der Hinweis veröffentlicht werden „... gefördert durch die aws, aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung“.

## 14. Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 28.04.2025 in Kraft und gilt bis 31.12.2027.

Wien, 28.04.2025

## Glossar

Kooperationsprojekte	Kooperationsprojekte (KP) sind gemeinsame Projekte eines Konsortiums. Die Begriffe Kooperationsprojekt oder Projekt werden mit derselben Bedeutung wie KP verwendet.
Konsortialvertrag	Vereinbarung, mit dessen Unterzeichnung durch die Konsortialpartner*innen ein gemeinsames Kooperationsprojekt durchgeführt wird.
Konsortialpartner*innen	Vertragspartner*innen des Konsortialvertrages.
Konsortialkoordinator*innen	Konsortialpartner*in, der/die mit der Koordination und Abwicklung von Kooperationsprojekt und des Förderungsvertrags betraut und zur Vertretung der Konsortialpartner*innen (des Konsortiums) in Angelegenheiten der Förderungsabwicklung bevollmächtigt ist. Die Konsortialkoordinator*innen sind im Konsortialvertrag festzulegen.
Zertifizierte MINT-Region	Eine zertifizierte MINT-Region ist ein regionales Netzwerk bestehend aus MINT-Akteurinnen und MINT-Akteuren wie z.B. Unternehmen, Vereine, Bildungseinrichtungen, etc., die sich zusammenschließen, um die Begeisterung der Kinder und Jugendliche für MINT-Bildung in der Region voranzutreiben, Synergien zu schaffen sowie Maßnahmen gezielter, koordinierter und entlang der Bildungskette anzubieten. Um als zertifizierte MINT-Region anerkannt zu werden, ist eine Bewerbung für das Qualitätslabel der MINT-Regionen erforderlich, wobei alle Kriterien gemäß Kriterienkatalog erfüllt werden müssen. Nähere Details zur Ausschreibung bzw. zu den Teilnahmebedingungen sind unter <a href="https://www.aws.at/mint-regionen/downloads/">https://www.aws.at/mint-regionen/downloads/</a> zu finden.
Partner*innen	Partner*innen aus den zertifizierten MINT-Regionen sind unterschiedliche Akteur*innen aus Bildungseinrichtungen, Vereine, Unternehmen, Hochschulen, etc., die MINT-Bildung in ihrer MINT-Region vorantreiben wollen. Nähere Details zur Erlangung eines Partner*innen-Status sind unter <a href="https://www.aws.at/mint-regionen/downloads/">https://www.aws.at/mint-regionen/downloads/</a> zu finden. Alle Partner*innen einer zertifizierten MINT-Region sind auf der Website <a href="https://www.mint-regionen.at/die-mint-regionen">https://www.mint-regionen.at/die-mint-regionen</a> zu finden.
MINT	Abkürzung für die Fachbereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik
LOI	Letter of Intent (Absichtserklärung)
MINT-Regionen Manager*in	Ein/e MINT-Region-Manager*in oder -Manager repräsentiert das Netzwerk und fungiert als zentrale Ansprechperson der Region. Die Person hält das regionale Netzwerk, die MINT-Region aktiv.
Unternehmen in Schwierigkeiten	Unternehmen in Schwierigkeiten werden gem. 4.2.2 der NFTE-Richtlinie wie folgt definiert: Es darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. müssen seit seiner Aufhebung ohne vollständige Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes zwei Jahre vergangen sein; Es darf kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.